

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 269-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.340

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Graber (La Neuveville, SVP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 424/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Mehr Flexibilität bei der Einschulung von Vierjährigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit Kinder den Kindergarten wahlweise ein oder zwei Jahre lang besuchen können.

1. Die administrativen Hürden bei der Anmeldung von Vierjährigen für einen späteren Kindergartenbesuch müssen eliminiert werden.
2. Kindern, die nur das zweite Kindergartenjahr besucht haben, steht das Recht zu, nach Absprache der Eltern mit der Lehrperson und der Schulleitung, direkt in die erste Klasse einzutreten.

Begründung:

Weil am 27. September 2009, also vor 10 Jahren, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern die kantonale Vorlage «Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen» (HarmoS-Konkordat) mit nur 51,5 Prozent der Stimmen angenommen haben und das Gegenkomitee ausschliesslich aus besorgten Eltern, Kinderärzten und Kinderärztinnen und Kindergärtnern und Kindergärtnerinnen bestand, versprach die Erziehungsdi-

reaktion, die Situation für die Vierjährigen zu entschärfen. So ermöglicht Artikel 27 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) den Eltern, für ihr Kind um ein reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr zu ersuchen. Allerdings werden die Gesuche um Pensumsreduktion oder spätere Einschulung je nach Gemeinde und Anzahl angemeldeter Kinder grosszügig oder restriktiv gehandhabt. Auch wird bei einer Rückstellung erwartet, dass die Kinder trotzdem noch den zweijährigen Kindergarten besuchen (Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG).

Wegen den nun gesammelten Erfahrungen mit der Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und den Blockzeiten (morgens 8 bis 12 Uhr) müssen bei der Anmeldung zur Einschulung administrative Hürden abgebaut und zum Wohle der kleinen Kinder eine flexible Handhabung betreffend Pensumsreduktion wie auch der Eintritt in den nur einjährigen Kindergarten gewährleistet sein. Es ist erwiesen, dass Vorschulkinder in den Bereichen motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenz noch grosse Unterschiede aufweisen, die sich bis zum sechsten/siebten Lebensjahr – dem aus diesem Grund gewählten Einschulungstermin – immer mehr angleichen. Meist sind erst ca. sechsjährige Kinder fähig, während längerer Zeit zuzuhören oder selbstständig für sich zu spielen oder zu arbeiten.

Auch die Erziehungsdirektion hat im Rahmen eines Controllings die Anzahl Kinder mit einem reduzierten Pensum erhoben. Von 9633 Kindern wurde für 5956 Kinder, also für 62 Prozent, ein reduziertes Pensum verlangt, und 9,6 Prozent wurden zurückgestellt. Im Kanton Solothurn nimmt die Zahl der Rückstellungen stetig zu, letztes Jahr auf 10,6 Prozent.

Deshalb soll die Änderung der Einschulungspraxis dem Bedürfnis der Mehrheit der Kinder angepasst werden. So könnte auch der Überforderung vieler Kindergartenlehrpersonen entgegengewirkt werden. Sie könnten sich vermehrt auf die Förderung der sozial benachteiligten Kinder und diejenigen des zweiten Kindergartenjahres konzentrieren.

Begründung der Dringlichkeit: Da die verschiedenen Massnahmen, wie Verhandlungen mit den HarmoS-Vertragspartnern und Gesetzesanpassungen, Zeit beanspruchen werden und dieses akute Problem möglichst schnell behoben werden muss, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin fordert, dass die Regierung administrative Hürden für einen späteren Kinderteneintritt abbaut und dass Kinder die Möglichkeit haben sollen, nach nur einem Jahr Kindergarten in die erste Klasse einzutreten.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1

In der Volksschulverordnung (VSV) ist verankert, dass Eltern zum Zeitpunkt des Einschreibens der zuständigen Behörde unbürokratisch melden können, wenn sie ihr Kind ein Jahr später in

den Kindergarten eintreten lassen wollen (VSV, Art. 2, Abs. 2). Der Entscheid über einen späteren Kindertarteneintritt liegt bei den Eltern.

Punkt 2

Der Kindergarten ist Teil der Volksschule, die in der Regel elf Jahre dauert (Volksschulgesetz Art. 3, Abs. 1). Jedes Kind im Kanton Bern hat das Recht auf zwei Jahre Kindergarten, auch wenn die Eltern seinen Eintritt um ein Jahr verschoben haben. Nach zwei Jahren Kindergarten tritt jedes Kind grundsätzlich ins erste Schuljahr der Primarstufe über. Entwickelt sich ein Kind schneller, oder ist seine Entwicklung verzögert, kann die Schulleitung gemäss VSV jederzeit auf Antrag der Lehrperson und in Absprache mit den Eltern einen individuellen Schullaufbahmentscheid fällen: Überspringen eines Schuljahres (Übertritt ins erste Schuljahr nach einem Kindergartenjahr) oder Wiederholen des zweiten Kindergartenjahres.

Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Bern lassen die in der Motion geforderte Flexibilität bei der Einschulung bereits heute zu.

Verteiler

- Grosser Rat